



23. NOVEMBER 2017 // NR 79/17

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

– Vergaberichtlinie für Exkursionszuschüsse

## Vergaberichtlinie für Exkursionszuschüsse

### 1. Vorbemerkung

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg stellt seit dem SoSe 2009 pro Jahr 10.000 € aus dem Präsidialfonds zur Förderung von Exkursionen als besonderer Form intensiver Lehre und zur Gewährleistung sozial verträglicher Teilnahmebedingungen zur Verfügung. Prof. (apl.) Dr. Peter Pez wurde beauftragt, die Vergabe der Mittel zu regeln und die Verwendung zu evaluieren. Gefördert werden Exkursionen, die die in Abschn. 2 genannten Kriterien erfüllen. Diese und die in den folgenden Abschnitten genannten Faktoren sind so ausgestaltet, dass eine Verlagerung auf die Finanzierung durch Studienqualitätsmittel (früher: Studienbeiträge) möglich ist.

Das Präsidium hat am 15. und 16. November 2017 in Ausgestaltung des § 37 Abs. 3 Satz 1 NHG nachstehende Vergaberichtlinie für Exkursionszuschüsse der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

### 2. Bezuschussungsfähige Exkursionen

Bezuschussungsfähig sind Exkursionen, wenn mit ihnen studentischerseits eine erhebliche Kostenbelastung für die Wahrnehmung der Ausbildungsveranstaltung verbunden ist. Bezuschussungsgegenstand sind deshalb die Exkursionskosten und nicht primär die Studierenden, auch wenn diesen der Zuschuss durch reduzierte eigene Kostenbeiträge zugutekommt. Gleichwohl resultiert aus dieser Bedingung, dass nicht alle Exkursionen gleichermaßen gefördert werden, sondern zum ersten die Kosten eine nennenswerte Belastung darstellen müssen (Bedingung b). Ferner ist zu gewährleisten, dass formale Voraussetzungen (hier: Versicherungsschutz) (a) und eine angemessene studentische Ausbildungsbeteiligung (c) gewährleistet sind. Deshalb werden Exkursionen als bezuschussungsfähig angesehen, wenn

- 2.1 die Exkursion durch den Fakultätsrat als Lehrveranstaltung bzw. deren Teil genehmigt wurde; dies gewährleistet den Versicherungsschutz (a);
- 2.2 die Exkursionsdauer mindestens 3 Tage inkl. Hin- und Rückreise umfasst (b),
- 2.3 der Kostenbeitrag pro Teilnehmer/in mindestens 150 € beträgt (b),
- 2.4 mindestens zehn Studierende teilnehmen; bei Kooperationsvorhaben mit anderen Hochschulen müssen mindestens fünf der zehn Studierenden der Leuphana Universität Lüneburg angehören (c);
- 2.5 die Berichtspflicht für frühere geförderte Exkursionen erfüllt wurde (siehe Abschn. 6).

Unerheblich ist hingegen, ob es sich um eine Pflichtexkursion oder um ein freiwillig wahrnehmbares Angebot handelt.

### 3. Höhe der Bezuschussung

Bezuschussungsfähig sind nur Kostenanteile, die auf Studierende der Leuphana Universität Lüneburg entfallen. Für Kostenanteile der Exkursionsleiter/innen regeln die Fakultäten separat Reisekostenerstattungen.

Die Bemessung der Bezuschussungshöhe soll gewährleisten, dass die Gesamtfördersumme für Exkursionen (siehe Abschn. 1) nicht überschritten wird (a), die Förderung keinen Trend zur Verteuerung von Exkursionen auslöst (b) und der Bezuschussungsbetrag möglichst einfach und zeitlich schon vor der Exkursion ermittelt werden kann (c). Der Unterstützungsbetrag wird deshalb wie folgt veranschlagt:

- 3.1 Förderung von bis zu 20 % der Unterkunfts- und Mobilitätskosten; weitere Kosten, z. B. für Eintritte und Verpflegung bleiben unberücksichtigt (c);
- 3.2 maximaler Bezuschussungsbetrag pro Teilnehmer/in: 150 € (b);
- 3.3 maximaler Bezuschussungsbetrag pro Exkursion: 1.500 € (b).
- 3.4 Die genannten Sätze werden automatisch unterschritten, wenn die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um alle form- und fristgerecht eingereichten Bezuschussungsanträge mit dem genannten Fördersatz zu bedienen (a).

Beispiel: 10-tägige, FKR-genehmigte Exkursion mit 10 Lüneburger Studierenden, Unterkunfts- und Mobilitätskosten 8.000 €, entsprechend Durchschnittskosten von 800 € pro Teilnehmer/in:

Prüfung:

- FKR-Genehmigung (3.1): erfolgt
- Mindestexkursionsdauer 3 Tage (3.2): erfüllt
- Mindestkostenbelastung 150 € (3.3): erfüllt
- Mindestzahl studentischer Teilnehmer/innen aus Lüneburg (3.4): erfüllt
- Berechnung des maximalen Zuschusses:
  - Gemäß 3.1: 20 % der Unterkunfts- und Mobilitätskosten pro Teiln. = 160 €;
  - ABER: max. Bezuschussungsbeitrag pro Teiln. gemäß 3.2 = 150 €
  - Höchstförderbetrag pro Exkursion 1.500 € (3.3):  $10 \times 150 = 1.500 \text{ €}$  – erfüllt

Ergebnis: Das Exkursionsbeispiel ist mit 1500 € bezuschussungsfähig.

#### **4. Exkursionsinterne Partizipation an der Bezuschussung – Sozialregelung**

Die Exkursionsbezuschussung aus Präsidialmitteln verfolgt explizit das Ziel, von dieser Maßnahme primär sozial bedürftige Studierende profitieren zu lassen. Dieses Ziel wird in einem ersten Schritt dadurch erreicht, dass mit relativ geringen Kosten belastete (also zumeist kürzere) Exkursionen von der Förderung ausgeschlossen werden (siehe Abschn. 2). Für bezuschussungsfähige Exkursionen ist zunächst davon auszugehen, dass durch Studiengebühren die zusätzliche Belastung aus mehrtägigen Exkursionen nicht für einzelne, sondern für die meisten Studierenden eine beträchtliche finanzielle Hürde darstellt. Gleichwohl gibt es bzgl. dieser relativ hohen Belastung erneut eine große Streubreite, sodass mitunter die Notwendigkeit besteht, die Bezuschussung nicht für alle Beteiligten gleichgewichtig umzulegen. Voraussetzung hierfür ist die (nicht ganz unproblematische) Feststellung der Bedürftigkeit. Hierfür werden folgende Regelungen vorgesehen:

- 4.1 Studierende, die eine besondere soziale Bedürftigkeit nachweisen, können eine besondere Reduktion ihres Kostenanteiles beim / bei der Exkursionsleiter/in beantragen.
- 4.2 Der Nachweis der Bedürftigkeit geschieht schriftlich mit Auflistung des üblichen monatlichen Einkommens und der wichtigsten monatlichen Ausgaben, vor allem der Zimmer-/Wohnungsmiete. Es sind Belege für diese Angaben beizufügen (Verdienst-, BAFöG-Bescheinigung, Erklärung über Zuwendungen bspw. der Eltern, Mietbescheinigung).

- 4.3 Wird eine Bedürftigkeit festgestellt, legt der/die Exkursionsleiter/in die erhöhte Bezuschussung der Kostenanteile der betreffenden Studierenden fest. Empfohlen werden: 50 % der Unterkunfts- und Mobilitätskosten gemäß Abschn. 3, maximal 350 €.
- 4.4 Die Berücksichtigung sozialer Bedürftigkeit erhöht nicht den Bezuschussungsbetrag der gesamten Exkursion gemäß Abschn. 3! Die Verwendung des Zuschusses zur Teilkostendeckung einer Exkursion kann lediglich ungleichgewichtig auf die Teilnehmer/innen umgelegt werden.

Berechnungsmöglichkeiten, angelehnt an o. g. Beispiel mit 4 sozial bedürftigen bei insgesamt 10 Studierenden und 8.000 € Unterkunfts-/Mobilitätskosten:

Fall 1, Proportionalberechnung ohne Berücksichtigung sozialer Bedürftigkeit:

Studierende	Kostenanteile		Zuschussverteilung		Kostenbeiträge mit Zuschuss	
	gesamt	pro Teiln.	gesamt	pro Teiln.	pro Teiln.	gesamt
1.-4., soz. bed.	3.200 €	800 €	600 €	150 €	650 €	2.600 €
5.-10.	4.800 €	800 €	900 €	150 €	650 €	3.900 €
					Zuschuss:	1.500 €

Fall 2, maximale Berücksichtigung der Studierenden mit sozialer Bedürftigkeit:

Studierende	Kostenanteile		Zuschussverteilung		Kostenbeiträge mit Zuschuss	
	gesamt	pro Teiln.	gesamt	pro Teiln.	gesamt	pro Teiln.
1.-4., soz. bed.	3.200 €	800 €	1.400 €	350 €	450 €	1.800 €
5.-10.	4.800 €	800 €	100 €	16,67 €	783,33 €	4.700 €
					Zuschuss:	1.500 €

Fall 3, deutlich erhöhte, aber nicht maximale Bezuschussung der Studierenden mit sozialer Bedürftigkeit:

Studierende	Kostenanteile		Zuschussverteilung		Kostenbeiträge mit Zuschuss	
	gesamt	pro Teiln.	gesamt	pro Teiln.	gesamt	pro Teiln.
1.-4., soz. bed.	3.200 €	800 €	1.020 €	255 €	545 €	2.180 €
5.-10.	4.800 €	800 €	480 €	80 €	720 €	4.320 €
					Zuschuss:	1.500 €

Fall 3 versteht sich als exemplarische Variante für eine deutlich überproportionale Berücksichtigung der Studierenden mit sozialer Bedürftigkeit. Die Zuschussbeträge werden aus rechnerischen Praktikabilitätsgründen ohne Nachkommabeträge berechnet.

## 5. Antragstellung auf Bezuschussung einer Exkursion

Der Antrag auf Bezuschussung einer Exkursion kann direkt an apl. Prof. Dr. Peter Pez (pez@uni.leuphana.de) gerichtet werden, ersatzweise auch über das Dekanat der Fakultät Kulturwissenschaften. Zur Antragstellung verwenden Sie bitte das beiliegende Antragsformular.

Die Antragstellung erfolgt im Semester, in der die Exkursion stattfinden soll,

- mindestens vier Wochen vor Beginn der Exkursion  
sowie
- spätestens zum **Stichtag 31.5.** (SoSe) bzw. **30.11.** (WiSe) des Jahres.

Bei verspäteter Antragstellung erlischt das Anrecht auf eine Exkursionsbezuschussung. Diese ist nur dann in Ausnahmefällen möglich, wenn nach der Vergabe an die rechtzeitig beantragten Exkursionen die zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht aufgebraucht sind.

## 6. Exkursionszuschussauszahlung und Berichtspflicht

Über die Mittelverwendung ist ein Kurzbericht anzufertigen, aus dem hervorgeht,

- 6.1 welche Unterkunfts- und Mobilitätskosten für die Exkursion real entstanden sind (mit Rechnungskopien),
- 6.2 wie hoch der Kostenbetrag pro Teilnehmer/in ausgefallen ist,
- 6.3 wie die interne Verrechnung der Bezuschussung erfolgte; hier insbesondere, ob soziale Bedürftigkeit von Studierenden beantragt und in welcher Form diese berücksichtigt wurde.

Für den Kurzbericht ist ein Vordruck im Anhang beigelegt, der Bericht soll spätestens acht Wochen nach Abschluss der Exkursion beim Dekanat der Fakultät Kulturwissenschaften eingereicht werden. Die Bezuschussung einer künftigen Exkursion ist abhängig davon, ob für geförderte Exkursionen der geforderte Bericht eingereicht wurde und über die genannten Aspekte hinreichend Auskunft gibt.

## 7. Exkursionsfonds

Die Auszahlung der Bezuschussung erfolgt grundsätzlich nur auf einen Exkursionsfonds. Er wird in der Finanzverwaltung eingerichtet, bitte beauftragen Sie zur Veranlassung den/die für Sie zuständige Sekretariatsmitarbeiter/in. Zur Einrichtung des Fonds wird ein Einzahlungsplan benötigt, der nicht nur den Exkursionszuschuss umfasst, sondern auch die Teilnehmer(innen)zahlungen. Bei hohen Exkursionskosten erfolgen Letztere häufig in 2-3 Raten, dies sollte im Plan zusammen mit den geplanten Zahlungsendterminen benannt werden, damit die Verwaltung ggf. erforderliche Zahlungserinnerungen vornehmen kann. Für Letztere müssen die Privatadressen, möglichst mit Mailadresse, und die Bankverbindung bekannt sein.

Über den Exkursionsfonds können Rechnungen beglichen werden. Für einzelne Ausgaben, die bereits in Deutschland getätigt werden und keine zu kurze Zahlungsfrist vorsehen, ist das auch geeignet. Die meisten Zahlvorgänge fallen jedoch am Exkursionsziel und in bar an. Deshalb sollte der benötigte Geldbetrag als Vorschuss abgerufen und auf ein Privatkonto überwiesen werden. Die ordnungsgemäße Verwendung des Geldes ist dann innerhalb von 6 Wochen nach Exkursionsende beim Dezernat Finanzen durch Rechnungen und Quittungsbelege (im Original) nachzuweisen. Nicht immer wird man jedoch im Ausland für eine Auszahlung einen

Beleg erhalten können. Es ist deshalb ratsam, selbst einen Quittungsblock mitzunehmen und sich eine Ausgabe bestätigen zu lassen. Notfalls ist auch die Erstellung eines *Eigenbeleges* (auch als Sammeleigenbeleg für alle beleglosen Ausgaben) unter Nennung von Zahlungsanlass, Ort, Datum und eigener Unterschrift eine Möglichkeit, der buchhalterischen Belegpflicht nachzukommen. Eigenbelege können zudem für verlorene oder nicht vollständige Belege (z. B. wenn nicht alle Exkursionsteilnehmer/innen Eintrittskarten aufbewahrt haben) ausgestellt werden. Wenn die Einzahlungen größer sind als die Ausgaben, erfolgt eine Rückzahlung an die Teilnehmer/innen. Die Verwaltung kann das vom Exkursionsfonds aus vornehmen, benötigt dazu natürlich deren Privatadresse und Bankverbindungen. Alternativ gibt es wiederum die Möglichkeit, Gelder selbst bar zurückzuzahlen bzw. zurück zu überweisen; eine Auszahlungsliste mit Teilnehmer(innen)unterschriften bzw. Kontoauszüge sind dann die Belege für die Mittelverwendung.

#### Hinweise für Sekretariatskräfte:

Eine Buchungsanweisung für die Teilnehmerbeiträge ist mindestens 1 Woche vor dem Eingang der Teilnehmerbeiträge auf dem Bankkonto in die Buchhaltung zu geben. Dies kann per LSMW-Tabelle (ab mind. 6 Teilnehmern) oder per Einzelbuchungsanweisung (bis 6 Teilnehmer oder Nachzügler) erfolgen. Jedem Teilnehmer ist eine eindeutige Zahlungsreferenz in Form der an der Universität üblichen Rechnungsnummer mitzuteilen (Fondsnummer 8 stellig + Jahreszahl 2 stellig + fortlaufende Rechnungsnummer 5 stellig ohne Sonderzeichen, Blank o. ä., z. B. 820002501400007).

Für etwaige weitere Fragen zur Einrichtung von Fonds und Finanzabwicklung wenden Sie sich bitte an Ihr Institutssekretariat oder die Finanzabteilung, Frau Rostek.

#### **Inkrafttreten**

Die Vergaberichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

#### Anhang:

- Regelungsübersicht: Das Wichtigste im Überblick
- Antragsformular für Exkursionsbezuschussung
- Formular Kurzbericht

## REGELUNGSÜBERSICHT: DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK

Abschnitte	Regelung(en)	Ziel(e)
2., zweiter Satz, i. V. m. 3.1	Bezuschussungsobjekt: Exkursionskosten (nicht Studierende)	— Ermöglichung späterer Nutzbarmachung von Studienqualitätsmitteln für Exkursionsbezuschussungen
2.1	FKR-Genehmigung für Exkursion	— Kontrolle bzgl. Einpassung in Prüfungs-/Studienordnungen — Versicherungsschutz
2.2-2.3	Extraktion aller kleinen, kurzen und deshalb mit geringem Kostenaufwand verbundenen Exkursionen	— Konzentration der Förderung dort, wo sie gebraucht wird: bei den längeren Exkursionen (1. Sozialteilziel) — Arbeitsminderung durch Ausschluss von „Bagatellanträgen“
2.4	Mindestanzahl von Teilnehmer(inne)n	— Vermeidung der Förderung von „elitären“ Exkursionen durch Mindestvorgabe für Aufwand-Nutzen-Verhältnis
2.5	Berichtspflicht über Zuschussverwendung	— Sicherstellung der Evaluationsmöglichkeit — Informationsrückfluss bzgl. kreativer Lösungen insbes. bei der Berücksichtigung sozialer Bedürftigkeit
3.1  5.	Bemessungsgrundlage: Im Voraus belegbare Unterkunfts-/Mobilitätskosten  Antragsfristen	— Ermöglichung der Zuschussung ex ante statt ex post; dadurch realiter keine Zuschussung von Studierenden, sondern Minderung der studentischen Einzahlungen mittels Zuschussverwendung zur Kostensenkung — Reduzierung des Kostennachweisaufwandes durch Einengung auf die beiden Hauptkomponenten im Vergleich zur Vollkostenrechnung
3.1-3.4	„Deckelungen“ der Zuschussungen	— Versagung einer Vollkostenerstattung — Vermeidung von Proportionalförderung „exotischer“ bzw. besonders teurer Exkursionen — Vermeidung einer Überschreitung des Budgetansatzes
4.1-4.3	Vorgaben für Antrag sozialer Bedürftigkeit	— (2. Sozialteilziel) — Mindesthürde durch Antragstellung und Belegpflicht (bessere Messung sozialer Bedürftigkeit setzt eine Vorschriften-, Verfahrens- und Kontrollinfrastruktur wie bei der Bundesagentur f. Arbeit voraus, die an der Uni nicht existiert). Falschangaben lassen sich in begrenztem Maße aufspüren, z. B. wenn die Kosten kaum etwas zum Leben übrig lassen oder gar größer sind als das Einkommen — Kein fester Zuschussungssatz (nur Höchstsatz) Exkursionsleiter/in hat Spielraum zum Streuen oder Konzentrieren, aber auch hier keine Vollkostenerstattung
5.	Kurzberichtspflicht	— Informationsfluss über soziale Lage der Studierenden und über situationsadäquate Mechanismen der Mittelverwendung, gewährleistet durch Fristsetzung und Bindung künftiger Förderungen an die Berichterstattung.





## ANTRAG AUF BEZUSCHUSSUNG EINER EXKURSION

Exkursionsziel:	
Exkursionsdauer:	
Fakultät, Institut:	
Leiter/in(nen):	
Fach/Fächer/Studiengang/Studiengänge, für die die Exkursion angeboten wird:	
Anzahl von teilnehmenden Studierenden der Leuphana Universität:	
Anzahl von teilnehmenden Studierenden anderer Hochschulen:	
Voraussichtliche Unterkunftskosten:*	
Voraussichtliche Mobilitätskosten:*	
Exkursionsfonds, auf den der Zuschuss überwiesen werden soll (falls noch nicht vorhanden, über das Institutssekretariat beantragen):	

**\*Belege durch Angebote/Kostenvoranschläge sind beizufügen!**



KURZBERICHT ZUR VERWENDUNG DER  
EXKURSIONSBEZUSCHUSSUNG

für die Exkursion (Zielraum): \_\_\_\_\_

Zeitraum \_\_\_\_\_ Leitung \_\_\_\_\_

Zahl der studentischen Teilnehmer/innen aus Lüneburg: \_\_\_\_\_

Erhaltene Bezuschussung: € \_\_\_\_\_

Unterkunftskosten:\* € \_\_\_\_\_

Mobilitätskosten:\* € \_\_\_\_\_

(\* = Bitte Belege beifügen)

Unterkunfts-/Mobilitätskosten pro Studierendem: € \_\_\_\_\_

Die Umlegung der Exkursionszuschusses zur Kostenminderung erfolgte bezogen auf die studentischen Teilnehmer/innen

- proportional, jede/r Studierende profitierte im selben Maße
- disproportional aus sozialen Gründen. (Bitte dies nachfolgend näher beschreiben, damit die Art der Anteilsberechnung erkennbar wird.)

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Für die Leuphana Universität: Dekanat Fakultät Kulturwissenschaften/Apl. Prof. Dr. Peter Pez